



Leitbild und Hausordnung

WILLKOMMEN!

Die Berufsbildende Schule Bingen begrüßt Sie als Schülerin oder Schüler.

Sie haben sich an unserer Schule um einen Schulplatz beworben, um einen qualifizierten Bildungsabschluss zu erlangen. Hierfür wünschen wir Ihnen schon jetzt viel Erfolg.

Dabei ist es in erster Linie Ihre Aufgabe, die für Ihr Berufsleben wichtigen Ziele zu erreichen. Bei Ihrem Bemühen bieten wir Ihnen gerne unsere tatkräftige Unterstützung an.

Die Berufsbildende Schule Bingen ist hier in der Region verwurzelt; unser **qualitätsvolles berufliches Bildungsangebot** hat ein **regionales Profil**. Dessen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Büro, Handel und Industrie sowie insbesondere Logistik, ebenfalls in der Elektro-, Informations- und Automatisierungstechnik sowie in der Vermittlung zusätzlicher, in der Berufswelt anerkannter Qualifikationen.

Im Rahmen der Ausbildung für eine ganze Reihe kaufmännischer Berufe ist unsere **Berufsschule** ein **verlässlicher dualer Partner**; die Lernortkooperation mit Ausbildungsbetrieben, Kammern und Innungen hat bei uns eine langjährige Tradition. Sie trägt wirkungsvoll zur Sicherung der Ausbildungsfähigkeit und -bereitschaft in unserer Region bei.

Das gilt ebenso für die **weiterführenden Schulformen** beruflicher Bildung, die von ca. einem Drittel unserer insgesamt 1.300 Schülerinnen und Schüler besucht werden. Kaufmännische und technische Fachrichtungen bieten ihnen **attraktive vollzeit- und teilzeit-schulische Angebote** zur berufsbezogenen Grund- und Höherqualifizierung.

An der Berufsbildenden Schule Bingen erwerben Sie als Schülerin oder Schüler berufliche und allgemeine Kompetenzen **aktiv**, praxisnah und projektbezogen in **modern** ausgestatteten Fachräumen und Laboren. Freundliche Unterrichtsräume und eine großzügige Sporthalle ermöglichen eine ganzheitliche, **schülerorientierte** Bildungs- und Erziehungsarbeit, die Sie auf ein selbstständiges und lebenslanges Lernen vorbereitet.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.



LEITBILD

Die Berufsbildende Schule Bingen ...

... ist eine in der Region verwurzelte, zukunftsorientierte Berufsbildende Schule, die sich den demokratischen Grundwerten verpflichtet fühlt.

Die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die Interessen der Eltern und die Belange der Unternehmen unserer Region sind für unsere Schule von entscheidender Bedeutung.

Wir legen besonderen Wert darauf, den sich ständig wandelnden Anforderungen an Methoden, Inhalte und Ausstattung gerecht zu werden.

Als Berufsbildende Schule

- sind wir Partner von ausbildenden Unternehmen, Innungen, Kammern und Auszubildenden,
- vermitteln wir allgemeine und berufliche Kompetenzen.

Der Umgang mit allen am Schulleben Beteiligten wird bestimmt durch

- Respekt vor der Persönlichkeit anderer, Offenheit und eine positive Grundhaltung,
- Transparenz unserer Entscheidungen,
- Verantwortung und Freude an der persönlichen Leistung,
- die klare Absage an Gewalt und Diskriminierung,
- Toleranz gegenüber anderen Religionen und Kulturen.

... entwickelt sich im Bereich traditioneller und neuer Berufe zu einem Innovations- und Kompetenzzentrum der Regionen Rheinhessen und Mittelrhein.

Mit Unterstützung des Landkreises Mainz-Bingen sind wir in der Lage, den neuen und gewachsenen Anforderungen in den traditionellen Berufen zu entsprechen und praxisnah auszubilden.

Die Bereitschaft zur permanenten Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer ermöglicht es uns, in neuen Berufen auszubilden.

Besondere Schwerpunkte unserer Schule liegen im Bereich der Informationstechnologie und in der Vermittlung zusätzlicher, in der Berufswelt anerkannter Qualifikationen.

Deswegen ist uns wichtig, ...

... die Begabungen, Grundhaltungen und Kompetenzen unserer Schülerinnen und Schüler im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung zu fördern.

Wir streben an

- die Stärkung der Persönlichkeit,
- die Vorbereitung auf ein lebenslanges Lernen,
- Freude am selbstständigen Lernen,
- die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen,
- das Bekenntnis zu Leistung und Leistungsbereitschaft.

Wir fördern die internationale und soziale Kompetenz durch Zusammenarbeit, Begegnungen und Partnerschaften im In- und Ausland.

Wir suchen neue Wege in der gewaltfreien Konfliktbewältigung.

Wir setzen uns für die Erhaltung und den Schutz einer lebenswerten Umwelt ein.

... im Miteinander höfliche und freundliche Umgangsformen, Hilfsbereitschaft sowie gegenseitigen Respekt zu leben.

Jeder versteht sich als aktives Mitglied unserer Schulgemeinschaft, das sich für die Verwirklichung unserer Ziele einsetzt.

Wir erwarten und fördern die Teamarbeit auf allen schulischen Ebenen.

Kooperationsbereitschaft, konstruktive Kritik und Zuverlässigkeit bilden die Basis für verantwortungsbewusste Zusammenarbeit.

... eine lernende Organisation zu sein, die sich ständig überprüft und weiterentwickelt.

HAUSORDNUNG

Ein verantwortungsvolles Miteinander im Schulleben ist nur möglich, wenn A L L E die Regeln dieser Hausordnung beachten.

1 Allgemeine Regeln

Grundsatz

Alle am Schulleben Beteiligten tragen durch ihr Auftreten, Handeln oder Unterlassen von Handlungen zum reibungslosen Schulbetrieb bei.

- 1.1 Als Schülerin oder Schüler vermeiden Sie jegliches Lärmen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.
- 1.2 Sie sind verpflichtet, die schulischen Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die besonderen Regeln in den Fachräumen sorgsam zu befolgen (z.B. Nutzungsordnung der Sporthalle, der IT-Systeme; s. auch Anlagen H und I zur Hausordnung). Jeden festgestellten Schaden am Schulvermögen oder Mangel an Einrichtungsgegenständen melden Sie unverzüglich der aufsichtführenden Lehrkraft bzw. dem Sekretariat. Für von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haften Sie oder Ihr gesetzlicher Vertreter und werden zur Ersatzleistung herangezogen.
- 1.3 Als Schülerin oder Schüler sind Sie auf dem direkten Weg zur Schule und zu sonstigen schulischen Veranstaltungen, während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände und auf dem direkten Weg nach Hause gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie das Schulgelände ohne Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen. Sie sind verpflichtet, unverzüglich im Sekretariat einen Unfall zu melden, den Sie auf dem Schulweg oder in der Schule erlitten haben.
- 1.4 Für Ihr persönliches Eigentum (z.B. Kleidung, Schmuck, Mobiltelefon, Geldbeträge) besteht seitens der Schule kein Versicherungsschutz. Im Falle eines Diebstahls informieren Sie die Schulleitung unverzüglich. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
- 1.5 Sie sind für die Sauberkeit mitverantwortlich. Abfälle entsorgen Sie ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern und beachten dabei die Wertstofftrennung:

Restmüll ⇒ graue Tonne
Papier ⇒ braune Tonne
Kunststoffe ⇒ gelbe Tonne

Bitte leisten Sie Ihren Beitrag zum Energiesparen, indem Sie Türen und Fenster bei kalter Witterung nach Möglichkeit geschlossen halten und die Beleuchtung nur bei Bedarf einschalten.

- 1.6 Im gesamten Schulgebäude dürfen Sie elektronische Geräte (z. B. Mobiltelefon, Smartphone, MP3-Spieler) nur in lautlos geschaltetem Zustand mitführen. Während des Unterrichts müssen diese Geräte ausgeschaltet sein. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Fachlehrerin oder der jeweilige Fachlehrer. Die Erstellung von Audio- oder Videomitschnitten ist Ihnen generell auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen wird Ihr Gerät eingezogen und für die restliche Unterrichtszeit des Tages durch die Schulleitung in Verwahrung genommen. Im Wiederholungsfall und bei groben Verstößen werden weitergehende Ordnungsmaßnahmen ergriffen (z. B. schriftlicher Verweis der Schulleitung).

- 1.7 Das Rauchen und der Konsum von Rauschmitteln sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Ausnahmen hinsichtlich des Verzehrs alkoholischer Getränke kann die Schulleitung für Schülerinnen und Schüler, die mindestens 18 Jahre alt sind, im Rahmen oder nach besonderen schulischen Veranstaltungen gestatten.
- 1.8 Das Mitführen von Gegenständen, welche für andere Personen eine Bedrohung darstellen (wie Messer, Schlagstöcke und andere Waffen), ist verboten.
- 1.9 Für den Alarmfall geben Schulleitung und Lehrkräfte besondere Weisungen aus (s. Alarmpläne in den Klassenräumen). Diese können u. U. lebensrettend sein und sind daher konsequent zu befolgen. Die Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.
- 1.10 Das Anbringen von Plakaten und Aushängen sowie das Verteilen von Schriften und Flugblättern innerhalb des Schulgeländes bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.
- 1.11 Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf dem Weg dorthin halten Sie aus Sicherheitsgründen unbedingt Schritttempo ein.
- 1.12 Wenn Sie als Schülerin oder Schüler eine ansteckende Krankheit haben und dann unsere Schule besuchen, können Sie andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstecken. Um dies zu verhindern, unterrichten wir Sie mit dem als Anlage Y dieser Hausordnung beigefügten Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

2 Regeln während der Unterrichtszeit

Grundsatz

Als Schülerin oder Schüler tragen Sie aktiv zum Unterrichtserfolg bei und verhalten sich so, dass ein ungestörtes Arbeiten für alle möglich ist.

- 2.1 Sie sind verpflichtet, eigene Leistungen zu erbringen. Dies setzt voraus, dass Sie die erforderlichen Unterrichtsmaterialien parat haben und auch die jeweiligen Hausaufgaben gewissenhaft und zeitgerecht erledigen.

- 2.2 Sie erscheinen pünktlich zum Unterricht und nehmen an diesem sowie an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen regelmäßig teil. Sie vermeiden Toilettenbesuche während der Unterrichtszeit.
- 2.3 Das Mitbringen von offenen Getränken in die Klassenräume ist verboten. Die einzelne Lehrkraft kann das Trinken aus verschließbaren Behältnissen gestatten.
- 2.4 Das Essen in den Klassenräumen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 2.5 Jede Klasse ist für den Raum verantwortlich, in dem sie Unterricht hat. Im Klassenbuch wird ein Ordnungsdienst namentlich festgelegt, der insbesondere
 - die Tafel während bzw. am Ende der Unterrichtseinheit reinigt,
 - den Klassenraum sauber hält – auch unter den Tischen – und regelmäßig lüftet,
 - bei Unterrichtsende (12:45 Uhr, 14:45 Uhr, etc.) dafür sorgt, dass die Fenster geschlossen und die vorhandenen PCs heruntergefahren werden.

Die Aufsicht obliegt der jeweiligen Lehrkraft.

- 2.6 In jeder Unterrichtswoche übernehmen in der Regel mehrere Klassen besondere Verantwortung für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass die Aufenthaltsbereiche, die die Schülerinnen und Schüler in den Pausen aufsuchen (s. Nr. 3.2), nach Schluss der siebten Unterrichtsstunde in einen ordentlichen Zustand versetzt werden. Näheres regelt die Verbindungslehrkraft. Die Aufsicht obliegt der jeweiligen Fachlehrkraft.
- 2.7 Als Schülerin oder Schüler begeben Sie sich mit dem ersten Klingelzeichen (um 07:40 Uhr) zu Ihrem Unterrichtsraum. Der Unterricht beginnt um 07:45 Uhr. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- 2.8 Die Sitzordnung in den Klassenräumen wird von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter bzw. von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer festgelegt. Sie kann in besonderen Fällen, z. B. bei Prüfungen oder Klassenarbeiten oder im fachpraktischen Unterricht, verändert werden.
- 2.9 Können Sie als Schülerin oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe nicht am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilnehmen, sind Sie verpflichtet, die Klassenleiterin oder den Klassenleiter bzw. das Sekretariat der Schule unverzüglich zu benachrichtigen (s. auch Anlage S zur Hausordnung: Schulversäumnisse/Unentschuldigtes Fehlen).
- 2.10 Eine Beurlaubung vom Unterricht oder von sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen kann aus wichtigem Grund auf schriftlichen und vorher gestellten Antrag hin erfolgen. Die Verrichtung von Arbeit für Sorgeberechtigte oder Arbeitgeber ist kein wichtiger Grund.

Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Bis zu drei Tagen (bei Vollzeitschülerinnen und -schülern) bzw. einem Tag (bei Teilzeitschülerinnen und -schülern) beurlaubt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter.

Für längere Beurlaubungen (z. B. auch zur Teilnahme an einem betrieblichen Praktikum) ist die Genehmigung der Schulleitung einzuholen. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien spricht die Schulleitung nur in besonderen Ausnahmefällen aus.

3 Regeln während der Pausen

Grundsatz

Pausen dienen der Erholung und Stärkung (auch durch Essen und Trinken) und damit zur Erhaltung Ihrer Konzentrations- und Leistungsfähigkeit.

3.1 Bitte beachten Sie die nachfolgende Pausenregelung:

1. Pause:	09:15 – 09:30 Uhr
2. Pause:	11:00 – 11:15 Uhr
Mittagspause:	12:45 – 13:15 Uhr
Weitere Pause:	14:45 – 15:00 Uhr

Über Ausnahmen z. B. bei Klassen- und Projektarbeiten oder im Rahmen des fachpraktischen Unterrichts entscheidet die jeweilige Fachlehrerin oder der jeweilige Fachlehrer, in Bezug auf die Mittagspause jedoch nur nach vorheriger Rücksprache mit Schul- bzw. Abteilungsleitung.

3.2 Die Klassenräume sind vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen verschlossen. In dieser Zeit stehen Ihnen als Schülerin oder Schüler folgende Aufenthaltsbereiche zur Verfügung, die von Lehrkräften beaufsichtigt werden (s. auch Anlage A zur Hausordnung: Aufenthaltsbereiche während der Pausen):

Pausenhöfe	
Ebene 0:	Treppenhausvorraum
Ebene 1:	Aufenthaltsraum, Treppenhausvorraum
Ebene 2:	Durchgang zum oberen Pausenhof
Ebene 3:	Durchgang zum städtischen Parkplatz

Sämtliche Ein- und Ausgänge sowie Türen und Treppen sind frei zu halten.

Sämtliche Aufenthaltsbereiche sind sauber zu verlassen. Den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte und der sie unterstützenden Schülerinnen und Schüler ist Folge zu leisten.

4 Abschließende Regeln

Grundsatz

Wenn Sie als Schülerin oder Schüler gegen diese Hausordnung verstoßen, müssen Sie mit Konsequenzen rechnen.

4.1 Wer gegen diese Hausordnung verstößt, wird mit besonderen Aufgaben (z.B. Reinigungsdienste, Hilfstätigkeiten für die Hausmeister) oder Ordnungsmaßnahmen gemäß der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen belegt (z.B. schriftlicher Verweis der Schulleitung, Untersagung der Teilnahme am Unterricht, Ausschluss von der Schule).

4.2 Gäste und Besucher melden sich im Sekretariat an. Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände untersagt. Bei Verstößen macht die Schulleitung von ihrem Hausrecht Gebrauch.

- 4.3 Als Schülerin oder Schüler sind Sie verpflichtet, besondere Ereignisse auf dem Schulgelände sofort der aufsichtführenden Lehrkraft oder dem Sekretariat zu melden.
- 4.4 Jede Änderung der Personalien, der Wohnanschrift oder der Telefonnummer, unter der Sie als Schülerin oder Schüler zu erreichen sind, ist unverzüglich der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter und dem Sekretariat zu melden.

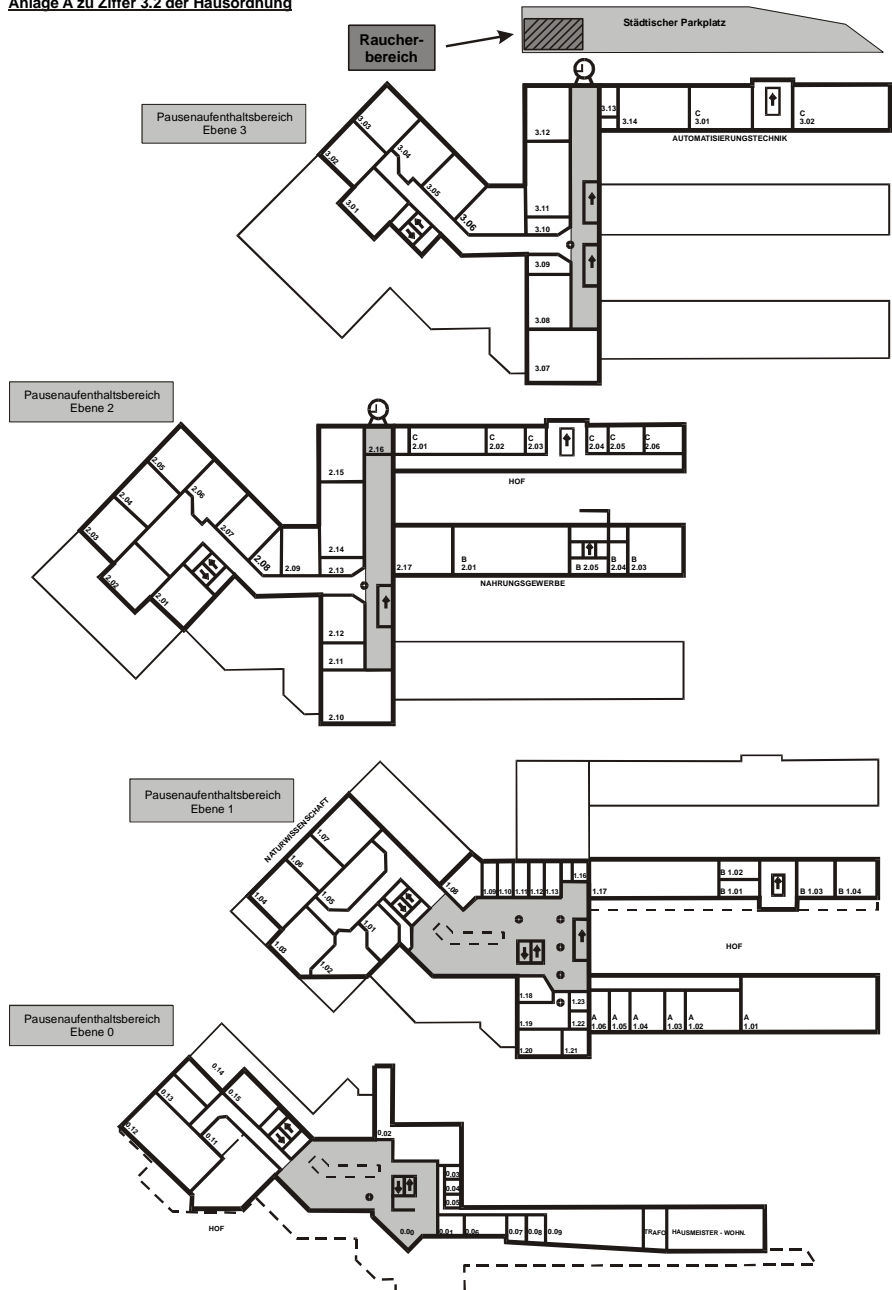
Diese Hausordnung wurde aufgrund der geltenden Schulordnung, im Einvernehmen mit dem Schulausschuss und im Benehmen mit dem Schulträger, dem Schulleiternbeirat sowie der Vertretung der Schülerinnen und Schüler von der Gesamtkonferenz am 16.06.2008 erlassen und von den Gesamtkonferenzen am 25.06.2012 (Nr. 1.6), am 10.12.2013 (Nr. 1.12 und Nr. 2.6), am 03.12.2018 (Anlage D), am 15.04.2021 (Anlage I), am 27. 06.2019 (Anlage K) sowie am 09.06.2020 (Anlage S) geändert bzw. ergänzt. Sie wird durch die vom zuständigen Ministerium erlassenen Bestimmungen ergänzt.

Bingen, 01.08.2021

Alexandra Land
Kommissarische Schulleiterin

Anlagen

Anlage A zu Ziffer 3.2 der Hausordnung



Information zur Datenerhebung
für
volljährige Schülerinnen und Schüler
sowie
minderjährige Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigte

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer Daten bei der BBS Bingen geben:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist die Berufsbildende Schule Bingen, Pennrichstr. 9 in 55411 Bingen am Rhein.

Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen steht Ihnen die Schulleitung in Kooperation mit dem schulischen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung. Diesen erreichen Sie unter datenschutz@bbs-bingen.de oder unter der Telefonnummer 06721 13155.

2. Zu welchem Zweck werden die Daten verarbeitet?

Die Daten werden zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 67 Schulgesetz und den dazugehörigen Schulordnungen verarbeitet. In Bezug auf die Sorgeberechtigten handelt es sich in erster Linie um Kontaktdaten, in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler um Schulverwaltungsdaten und für die pädagogische Arbeit notwendige Daten. Hierzu gehören auch Schulnoten.

Weiterhin kommt in unserer Schule ein elektronisches Klassenbuch zum Einsatz, in dem z. B. auch Fehlzeiten und Klassenbucheinträge verarbeitet werden.

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir zur Veranschaulichung unserer schulischen Arbeit auf unserer Homepage mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten Fotos, Videos und Texte.

Bei der Nutzung schulischer Informationstechnik (z. B. Rechner im Computerraum) werden die Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler protokolliert. Sofern Sie schulische Rechner nutzen, werden Sie vorab in einem gesonderten Informationsschreiben über die Datenverarbeitungsvorgänge (z. B. die Protokollierung) unterrichtet.

Unsere Schule stellt eine Online-Lernplattform zur Verfügung. Sofern diese Lernplattform auch von Ihnen genutzt wird, werden Sie vorab in einem gesonderten Schreiben über die Datenverarbeitungsvorgänge unterrichtet.

3. An welche Stellen können Daten übermittelt werden?

a. Private und öffentliche Stellen

Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen übermitteln wir Daten beispielsweise an die Schulaufsichtsbehörden, den Schulträger oder an eine andere Schule bei einem Schulwechsel. Wir geben keine Daten von Schülerinnen und Schülern bzw. Sorgeberechtigten an private Stellen für Werbezwecke weiter.

b. Auftragsverarbeitung – Drittland

Unsere Schule verwendet Cloud-Produkte europäischer Anbieter und beachtet dabei die Vorgaben aus der Datenschutz-Grundverordnung.

Im Übrigen bestehen im Zusammenhang mit der

- Wartung unserer EDV und bestimmter Softwareprodukte
- Aktenvernichtung

Auftragsverhältnisse mit privaten Unternehmen. Dabei ist ein Zugriff auf Daten durch die Unternehmen möglich.

4. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir löschen die Daten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Verlassen der Schule. Für einige Unterlagen bestehen spezielle Aufbewahrungsfristen, z. B. werden Klassen- und Kursbücher sowie Unterlagen über die Lernmittelfreiheit 3 Jahre, Einzelfallakten des Schulpsychologischen Dienstes 5 Jahre; Bafög-Unterlagen 6 Jahre und Abschluss- und Abgangszeugnisse 60 Jahre aufbewahrt.

5. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bestimmte Datenschutzrechte zu, z. B. das Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten; das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Außerdem steht Ihnen ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die bei uns gespeicherten Informationen über Sie und Ihr Kind zu. Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Außerdem können Sie sich bei Beschwerden aus dem Bereich des Datenschutzes an die Schule bzw. den dortigen schulischen Datenschutzbeauftragten sowie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wenden.

Ordnung für den Schulsport

Grundsatz

Für Sie als Schülerin oder Schüler erfüllt der Sportunterricht wesentliche Aufgaben. Im Rahmen der Gesundheitserziehung dient er Ihrer körperlichen Ertüchtigung. Außerdem trägt er zur Persönlichkeitsbildung bei und fördert Ihre personalen Kompetenzen, insbesondere Ihre Ausdauer, Ihr Durchhaltevermögen und Ihren Teamgeist.

- 1 Sport ist reguläres Unterrichtsfach. Leistungsverweigerung wird entsprechend § 35 Absatz 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen mit der Note „ungenügend“ bewertet. Sollten Sie Ihre Sportsachen vergessen, so kann dieses als Leistungsverweigerung gewertet werden.
- 2 Um das Diebstahl-Risiko zu vermindern, lassen Sie am Tag des Sportunterrichts hohe Geldbeträge und wertvolle Gegenstände zu Hause. Kleinere Geldbeträge und Wertgegenstände werden entweder von der jeweiligen Fachlehrkraft in der Umkleidekabine eingeschlossen oder von dieser bzw. Ihrer Klassensprecherin oder Ihrem Klassensprecher gesondert verwahrt.
- 3 Als Schülerin oder Schüler betreten Sie die Sportstätte nur mit entsprechender Sportkleidung. So sind z.B. in der Sporthalle nur saubere Sportschuhe zu tragen, die keine Straßensportschuhe sind und deren Sohlen nicht färben.
- 4 Während des Sportunterrichts tragen Sie angemessene Sportkleidung und ggf. eine schulsportgerechte Brille.

Um Verletzungen der eigenen Person und anderer Personen zu vermeiden, wird Schmuck (z.B. Uhr, Kette, Ringe, Piercings) vor Unterrichtsbeginn abgelegt.
- 5 Das Essen in den Sportstätten ist grundsätzlich nicht erlaubt. Auch das Mitbringen von offenen Getränken in die Sportstätten ist verboten. Das Trinken aus verschließbaren Behältnissen, die nicht aus Glas sind, ist – mit Ausnahme der Haupthalle im Hallenbad – gestattet. (s. Nummern 2.3 und 2.4 der Hausordnung)
- 6 Wollen Sie als Schülerin oder Schüler die Sportstätte während des Unterrichts verlassen (z.B. für einen Toilettengang), melden Sie sich bei der jeweiligen Fachlehrkraft ab und anschließend wieder zurück.
- 7 Als beteiligte Schülerin oder beteiligter Schüler sind Sie verpflichtet, einen Sportunfall unverzüglich der jeweiligen Fachlehrkraft zu melden. Sie erstellen einen Unfallbericht (Formblatt im Sekretariat erhältlich) und leiten diesen nach Vorlage bei der Fachlehrkraft der Schulleitung zu.

- 8 Für die Nichtteilnahme am Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen gelten die Regelungen des § 25 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen. Bei Krankheit oder Verletzung legen Sie der Fachlehrkraft (Nichtteilnahme bis zu einem Monat) bzw. der Schulleitung (längere Nichtteilnahme) ein ärztliches Attest vor, das Angaben über die Dauer der Nichtteilnahme und darüber enthält, ob die Nichtteilnahme teilweise oder in vollem Umfang erforderlich ist. (s. auch Anlage S zu Nummer 2.9 der Hausordnung)
- 9 Auch wenn Sie aus Krankheits- oder Verletzungsgründen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, sind Sie zur Anwesenheit verpflichtet. Sie unterstützen Ihre Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die jeweilige Fachlehrkraft bei der Durchführung des Unterrichts. Nach Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft erstellen Sie eine Dokumentation des versäumten Unterrichts, um nach Beendigung Ihrer Sportunfähigkeit thematisch anschließen zu können.
- Dauert Ihre Nichtteilnahme länger als einen Monat, nehmen Sie nach Absprache mit der Schulleitung am Unterricht einer Parallelklasse teil, um ihre Stundenverpflichtung zu erfüllen.
- Auch muslimische Schülerinnen nehmen verpflichtend am Schwimmunterricht teil. Bei Bedarf kann die übliche Schwimmkleidung durch Tragen eines Ganzkörperbadeanzugs (Burkini) ersetzt werden.
- 10 Selbstverständlich sind das gemeinsame Auf- und Abbauen der Geräte im Sportunterricht. Aus hygienischen Gründen und aus Rücksichtnahme auf Ihre Mitmenschen ist das Duschen nach Beendigung des Sportunterrichts unverzichtbar.

Diese Ordnung für den Schulsport wurde von der zuständigen Fachkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulausschuss am 14.06.2010 erlassen. Sie wird durch die Bestimmungen der Hausordnung ergänzt (insbesondere Nummer 1.2: Pfleglicher Umgang mit schulischen Einrichtungen und Nummer 1.6: Verbot der Benutzung elektronischer Geräte).

Nutzungsordnung für IT-Systeme

Als Schülerin oder Schüler dürfen Sie die für unterrichtliche Zwecke installierten IT-Systeme und -Dienste des schulischen Unterrichtsnetzwerks benutzen, wenn eine Lehrkraft dies erlaubt. Bei der Nutzung sind die folgenden Regeln immer einzuhalten.

1 Allgemeine Regeln für das Verhalten in den Computerräumen und das Arbeiten mit mobilen Endgeräten

Grundsatz

Als Schülerin oder Schüler tragen Sie durch Ihr Verhalten zum reibungslosen Betrieb der schulischen IT-Systeme und des schulischen Unterrichtsnetzwerks bei.

- 1.1 Das Essen und Trinken in den Computerräumen und beim Arbeiten mit mobilen Endgeräten ist verboten.
- 1.2 Als Schülerin oder Schüler dürfen Sie die Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Unterrichtsnetzwerks nicht verändern.
- 1.3 Auch Veränderungen an der Hardware-Ausstattung sind verboten. Fremdgeräte dürfen Sie nur anschließen, wenn Ihre Fachlehrerin oder Ihr Fachlehrer es Ihnen zuvor ausdrücklich erlaubt hat.
- 1.4 Sie sind verpflichtet, Ihre Fachlehrerin oder Ihren Fachlehrer sofort zu informieren, wenn Sie Schäden an der Hardware-Ausstattung oder Veränderungen an der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen oder des Unterrichtsnetzwerks feststellen. Unternehmen Sie keine eigenen Reparaturversuche.
- 1.5 Bei einer erlaubten Nutzung von eigenen mobilen Endgeräten sind diese zu Hause sowohl zu laden, als auch Programme sowie Betriebssystem upzudaten.

2 Nutzungsregeln

Grundsatz

Als Schülerin oder Schüler erhalten Sie Zugang zu den IT-Systemen des schulischen Unterrichtsnetzwerks durch Anmeldung mit einem individuellen Benutzernamen, der Ihnen von der Schule zugeteilt wird, und einem Passwort, das Sie sich selbst wählen.

- 2.1 Grundsätzlich haften Sie für Schäden, die in Ihrem Namen verursacht wurden. Halten Sie deswegen Ihr Passwort unbedingt geheim und melden Sie sich vom Unterrichtsnetzwerk ab, wenn Sie Ihren Arbeitsplatz verlassen.

- 2.2 Das Arbeiten unter einem fremden Benutzernamen und der Zugriff auf fremde Verzeichnisse/Ordner sind verboten.
- 2.3 Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies einer Lehrkraft mitzuteilen.
- 2.4 Die Nutzung der Hard- und Software der BBS Bingen ist Ihnen nur für schulische Zwecke gestattet. Die Nutzung für private oder gewerbliche Zwecke ist ausdrücklich verboten.
- Als private Nutzung im Sinne dieser Nutzungsordnung ist jegliche Kommunikation oder Recherche im Internet anzusehen, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem schulischen Auftrag steht. Dazu gehören insbesondere private E-Mail-Kommunikation, der Besuch von Chatrooms, das Aufrufen von Seiten sozialer Netzwerke, Spieleplattformen, Onlinehändlern oder Auktionen.
- 2.5 Lehrkräfte sind zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die besuchten Internetseiten, die aktiven Programme und die Bildschirmansichten der in ihrem Klassenraum arbeitenden Schülerinnen und Schüler über ein so genanntes pädagogisches Netzwerk einzusehen.

Umgang mit Daten

Die Berufsbildende Schule Bingen ist für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abrufbaren Angebote Dritter nicht verantwortlich. Sie sind verpflichtet, auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, selbst zu achten.

- 2.6 Es ist verboten, Dateien mit
- urheberrechtlich geschütztem,
 - pornographischem, Gewalt verherrlichendem, rassistischem oder
 - gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtetem
- Inhalt aufzurufen, zu versenden oder zu speichern.
- 2.7 Ihnen als Schülerin oder Schüler ist das Speichern oder Ausführen aus dem Internet heruntergeladener oder auf eigenen Datenträgern mitgebrachter Programme nicht gestattet, es sei denn, Sie haben diese Programme im oder für den Unterricht selbst programmiert.
- 2.8 Von IT-Systemen der Schule aus dürfen Sie nichts im Internet veröffentlichen. Sie dürfen auch keine Vertragsverhältnisse eingehen oder kostenpflichtige Dienste im Internet in Anspruch nehmen. Online-Formulare dürfen Sie nur auf ausdrückliche Aufforderung einer Lehrkraft ausfüllen.
- 2.9 Bei (evtl. auch nur versehentlichen) Zuwiderhandlungen gegen eine der oben genannten Regeln sind Sie verpflichtet, Ihre Fachlehrerin oder Ihren Fachlehrer sofort zu informieren.

- 2.10 Auf lokalen Festplatten (z.B. auf Laufwerk C:\) gespeicherte Daten gehen mit jedem Neustart eines Computers automatisch verloren.

Als Schülerin oder Schüler steht Ihnen zum Speichern Ihrer Arbeitsmaterialien und -ergebnisse ein persönliches Netzlaufwerk (H:) zur Verfügung.

Achtung: Die dauerhafte Speicherung Ihrer Daten auf diesem Laufwerk wird nicht garantiert. Achten Sie darauf, dass Sie sich von allen wichtigen Daten Sicherungskopien auf eigenen Speichermedien (z.B. USB-Sticks) machen. Die gespeicherten Daten werden mit Beendigung des Schulverhältnisses bzw. des Bildungsgangs gelöscht.

- 2.11 Die Administratoren des Unterrichtsnetzwerkes der Berufsbildenden Schule Bingen sind berechtigt, den Datenverkehr aufzuzeichnen und gespeicherte Daten stichprobenartig zu überprüfen und erforderlichenfalls ohne Rückfrage zu löschen.

Veröffentlichungen auf der Homepage der Schule

Mit Ihrer Unterschrift unter diese Nutzungsordnung erklären Sie sich damit einverstanden, dass in der Schule entstandene Werke (Texte, Bilder usw.) sowie Fotos von Schülerinnen und Schülern im schulischen Kontext ohne Namensnennung zur Darstellung schulischer Aktivitäten auf der Homepage der Berufsbildenden Schule Bingen veröffentlicht werden können. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, diese Einverständniserklärung bei Ihrer Klassenleiterin oder Ihrem Klassenleiter schriftlich zu widerrufen.

Netzbelastung

Helfen Sie mit, die Belastung unseres schulischen Unterrichtsnetzwerkes so gering wie möglich zu halten.

- 2.12 Größere Datenmengen aus dem Internet dürfen Sie nur auf ausdrückliche Anordnung einer Lehrkraft herunterladen.
- 2.13 Das Versenden von Nachrichten innerhalb des Schulnetzes ist nur zu unterrichtlichen Zwecken gestattet.

Ausleihen von mobilen Endgeräten

Mobile Endgeräte können nur durch Lehrkräfte und nur für unterrichtliche Zwecke ausgeliehen werden.

- 2.14 Während der Ausleihzeit sind Sie für Ihr mobiles Endgerät und das Zubehör verantwortlich.
- 2.15 Bitte überprüfen Sie zu Beginn und am Ende Ihrer Arbeit mit dem Notebook die Ausrüstung. Wenn Teile davon fehlen oder beschädigt sind, sind Sie verpflichtet, Ihre Fachlehrerin oder Ihren Fachlehrer sofort zu informieren.

Software-Nutzung außerhalb der Schule

In Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des Herstellers kann Ihnen die Berufsbildende Schule Bingen Software zum Arbeiten auch außerhalb der Schule zur Verfügung stellen.

- 2.16 Die Weitergabe dieser Software an Dritte ist strafbar.
- 2.17 Ihre Nutzungserlaubnis erlischt spätestens mit der Beendigung Ihres Schulverhältnisses.

3 Maßnahmen bei Verstoß gegen diese Nutzungsordnung

Grundsatz

Wenn Sie als Schülerin oder Schüler gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, müssen Sie mit Konsequenzen rechnen.

- 3.1 Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Ordnungsmaßnahmen gemäß § 63 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen zur Folge haben.
- 3.2 Für von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haften Sie oder Ihr gesetzlicher Vertreter und werden zur Ersatzleistung herangezogen.
- 3.3 Verstöße gegen Regeln des Abschnittes „Umgang mit Daten“ können auch zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

Diese Nutzungsordnung wurde von der zuständigen Fachkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulausschuss am 08.09.2008 erlassen und in der EDV-Fachkonferenz am 02.06.2009 entsprechend neuen Vorgaben des zuständigen Ministeriums geändert. Sie wird durch die Bestimmungen der Hausordnung ergänzt (insbesondere Nummer 1.2: Pflegerischer Umgang mit schulischen Einrichtungen). Eine Aktualisierung erfolgte durch den Beschluss der Gesamtkonferenz am 15.04.2021.

Verhaltensregeln im Amokfall

- 1 Wenn Sie als Schülerin oder Schüler eine Gefährdung erkennen, informieren Sie **unverzüglich** (z.B. über das Mobiltelefon, die Gegensprechanlage) das Sekretariat und evtl. über Mobiltelefon die Polizei (Notruf 110).
- 2 Bis zum Eintreffen der Polizei wird das Krisenmanagement durch den Schulleiter bzw. Mitglieder des Krisenteams durchgeführt.
- 3 Die Gefährdung wird durch Lautsprecherdurchsage bekannt gegeben. Es wird **kein** Feueralarm ausgelöst.
- 4 Die jeweilige Lehrkraft verschließt die Klassenraumtür **von innen** und verbarriadiert sie soweit möglich.
- 5 Alle Personen im Klassenraum verlassen den Gefahrenraum hinter der Tür und verschanzen sich entsprechend den räumlichen Gegebenheiten.
- 6 Alle Mobiltelefone werden – soweit noch nicht geschehen – **ausgeschaltet**.
- 7 **Nur** die Lehrkraft hält den ggf. erforderlichen Kontakt zu den Rettungskräften und schaltet das Mobiltelefon auf lautlos.
- 8 Die Schülerinnen und Schüler, die sich bei der Gefährdungsdurchsage in den Aufenthaltsbereichen, auf den Fluren oder auf den Toiletten befinden, verlassen in eigener Verantwortung vorsichtig das Schulgebäude und melden sich bei den Einsatzkräften.
- 9 Das Sekretariat wird von innen verschlossen und eine Amtsleitung zur Polizei hergestellt.
- 10 Die Entwarnung wird durch Lautsprecherdurchsage bekannt gegeben.
- 11 Alle Personen in den von innen verschlossenen Klassenräumen warten auf die Evakuierung durch die Polizei.
- 12 Ein Missbrauch der Gegensprechanlage wird geahndet.

Diese Verhaltensregeln wurden von der Gesamtkonferenz am 07.07.2009 erlassen und von den Gesamtkonferenzen am 07.12.2009 und am 27.06.2019 geändert bzw. ergänzt.

Parkdeck II

Das Parkdeck II der BBS Bingen ist ausschließlich für Lehrkräfte und Gäste der Schule reserviert. Die berechtigten Lehrkräfte und Gäste weisen sich durch einen gültigen und sichtbar platzierten Lehrer- oder Gastausweis aus. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine Aufforderung der Schulleitung, dieses Parkdeck nicht erneut zu benutzen. Bei nochmaliger unberechtigter Nutzung behält sich die Schulleitung weitere Maßnahmen vor (z. B. kostenpflichtiges Abschleppen des Fahrzeuges).

Diese Bestimmungen wurden von der Gesamtkonferenz am 20.06.2011 erlassen.

Rauchverbot

Grundsatz

Aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen sind das Rauchen und der Konsum von Rauschmitteln im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt.

- 1 Das absolute Rauchverbot gilt bei allen Schulveranstaltungen im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände, und zwar „für alle Personen, die sich dort aufhalten“ (§ 1 Absatz 2 Nichtrauchererschutzgesetz Rheinland-Pfalz).
- 2 Mit Ausnahme des städtischen Parkplatzes stellen alle in der Grundstücksskizze dargestellten Flächen (s. Anlage A auf Seite 9), das Parkhaus und der in 2007 neu angelegte Parkplatz Schulgelände dar. Dort gilt das absolute Rauchverbot.
- 3 Der direkt an das Schulgelände angrenzende städtische Parkplatz stellt öffentliches Gelände dar. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, finden dort Gelegenheit zum Rauchen (s. schraffierter Bereich in der Skizze). Der Parkplatz ist für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte über den (Not-)Ausgang in Ebene 3 erreichbar. Seitens des Ordnungsamtes der Stadt Bingen wurden in dem schraffierten Raucherbereich Standascher aufgestellt.
- 4 Die unter Nummer 3 dargestellte, in Absprache mit der Vertretung der Schülerinnen und Schüler, dem Ordnungsamt der Stadt Bingen sowie dem Schulträger erarbeitete Regelung gilt nur für eine Übergangszeit. Sie gilt vor allen Dingen nur so lange, wie der zur Verfügung gestellte Raucherbereich sauber gehalten wird. Kippen gehören in die aufgestellten Standascher, sonstige Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter!
- 5 Gemäß § 59 Absatz 2 Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen kann die Schulleitung für volljährige Schülerinnen und Schüler Ausnahmen hinsichtlich des Rauchens nur gestatten, „wenn sichergestellt ist, dass die nicht rauchenden Schülerinnen und Schüler dadurch weder beeinträchtigt noch zum Konsum verleitet werden.“ Von daher kann die in Nummer 3 dargestellte Übergangsregelung auch nur so lange gelten, wie das Rauchen auf den dargestellten Raucherbereich beschränkt und nicht auf den gesamten städtischen Parkplatz sowie auf weitere an diesen angrenzende öffentliche Flächen ausgedehnt wird.
- 6 Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände ist die Schulleitung für die Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen des Nichtrauchererschutzgesetzes Rheinland-Pfalz verantwortlich (§ 10 Absatz 1). Bei einem Verstoß gegen das absolute Rauchverbot werden seitens der Schulleitung entsprechende Ordnungsmaßnahmen verhängt. Die aufsichtsführenden Lehrkräfte überwachen die Einhaltung des absoluten Rauchverbotes.

- 7 Da der städtische Parkplatz öffentliches Gelände darstellt, besteht für dort anwesende Personen kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das Ordnungsamt der Stadt Bingen führt dort in unregelmäßigen Abständen Kontrollgänge durch.

Diese Bestimmungen wurden von der Gesamtkonferenz am 07.12.2009 erlassen.

Schulversäumnisse - Grundsätze

- 1 Können Sie als Schülerin oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe nicht am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilnehmen, so sind Sie verpflichtet, die Schule (Ihre Klassenleiterin oder Ihren Klassenleiter bzw. das Sekretariat) am selben Tag Ihres Fernbleibens bis 9:15 Uhr (per Telefon, Fax oder E-Mail) zu benachrichtigen.
- 2 Spätestens am dritten Tag Ihres Fernbleibens (bei kürzerer Verhinderung: spätestens am ersten Unterrichtstag nach Ihrem Versäumnis) bzw. bei Teilzeitunterricht am nächsten Unterrichtstag legen Sie dann eine schriftliche Mitteilung vor, aus der Dauer und Grund Ihres Fehlens hervor gehen. Sind Sie minderjährig, ist diese Mitteilung mit der Unterschrift eines Sorgeberechtigten zu versehen. Als Schülerin oder Schüler einer Berufsschulklasse lassen Sie diese Mitteilung durch den Ausbildungsbetrieb mit Stempel und Unterschrift gegenzeichnen.

Später eingehende Entschuldigungsschreiben werden in der Regel nicht mehr berücksichtigt. Zusätzliche Nachweise (z. B. ärztliche Atteste, oder behördliche Bescheinigungen) können verlangt werden.
- 3 Als Schülerin oder Schüler einer HBF-Klasse werden Sie wie eine Auszubildende oder ein Auszubildender behandelt: bei Krankheit von drei und mehr Tagen legen Sie eine von einem Arzt unterschriebene Bescheinigung spätestens am dritten Tag Ihres Fernbleibens vor. Die Benachrichtigung gemäß Nr. 1 bleibt davon unberührt.
- 4 Bei Klassenarbeiten wird „Verschlafen“ als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt. Ihnen wird nur dann ein Nachtermin eingeräumt, wenn Sie Ihre Pflichten gemäß der o. g. Ziffern 1. bis 3. erfüllt haben und eine ärztliche Bescheinigung über Schulunfähigkeit von mindestens einem Tag unverzüglich und unaufgefordert (ggf. als Kopie) der betreffenden Fachlehrkraft vorlegen (Bringschuld). Unverzüglich nach Ihrer Rückkehr müssen Sie sich selbstständig um einen Nachtermin für die versäumten Klassenarbeiten bei den entsprechenden Fachlehrkräften bemühen.

Aufgrund unentschuldigter Fehlers von Ihnen versäumte Klassenarbeiten werden entsprechend § 35 Absatz 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies gilt auch, wenn Sie Ihrer Pflicht, sich unverzüglich um einen Nachtermin zu bemühen, nicht nachgekommen sind.
- 5 Ist Ihnen der Grund des Fernbleibens vom Unterricht vorher bekannt (z.B. Vorstellungsgespräch, betriebliche Fortbildung etc.), bitten Sie mindestens eine Woche im Voraus um Beurlaubung.

- 6 Haben Sie als volljährige Schülerin bzw. als volljähriger Schüler oder Ihre Sorgeberechtigten (wenn Sie in diesem Schuljahr volljährig wurden) in einem Schuljahr Fehlzeiten an mehr als sechs Tagen ohne zusätzliche Nachweise (z.B. ärztliche Atteste, behördliche Bescheinigungen) entschuldigt, werden nur noch zusätzliche Nachweise als Entschuldigung anerkannt.
- 7 Arztbesuche sollen außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Wenn Ihnen dies ausnahmsweise nicht möglich ist, legen Sie eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vor. Fahrstunden zur Erlangung des Führerscheins müssen außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden.
- 8 Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter kennzeichnet mit Attest entschuldigte Fehlzeiten mit „A“, sonstige entschuldigte Fehlzeiten mit "E", Beurlaubungen mit "B" und unentschuldigte Fehlzeiten mit „U“ im Klassenbuch.
- 9 Bei Verdacht auf gefälschte Entschuldigungen werden umgehend die Sorgeberechtigten informiert.
- 10 Am Ende eines jeden Monats kopiert die Klassenleiterin oder der Klassenleiter die Seiten mit den Fehlzeiten in den Klassenbüchern und heftet sie in der Klassenakte ab.
- 11 Bei schulbesuchspflichtigen Schülerinnen und Schülern wird bei unentschuldigtem Fehlen ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zum Besuch einer Schule beharrlich nicht nachkommt, handelt gemäß § 99 Absatz 1 des Schulgesetzes ordnungswidrig.
- 12 Bei nicht schulbesuchspflichtigen Schülerinnen und Schülern wird bei unentschuldigtem Fehlen ein Verfahren zur Beendigung des Schulverhältnisses eingeleitet. Gemäß § 18 Absatz 2 der Schulordnung für öffentliche berufsbildende Schulen kann das Schulverhältnis beendet werden, wenn Schülerinnen und Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses in Vollzeitbildungsgängen an mindestens zehn, in Teilzeitbildungsgängen an mindestens fünf Unterrichtstagen im Schuljahr den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch bei Vollzeitbildungsgängen mindestens 20 Unterrichtsstunden und bei Teilzeitbildungsgängen mindestens zehn Unterrichtsstunden, ohne ausreichende Entschuldigung versäumt haben.
- 13 Erhalten Sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, so soll am vierten Tag unentschuldigten Fernbleibens gemäß § 23 Absatz 2 der Schulordnung für öffentliche berufsbildende Schulen die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle unterrichtet werden.

Unentschuldigtes Fehlen:

Vorgehen der Klassenleitung bei nicht schulbesuchspflichtigen Schülerinnen und Schülern

Unentschuldigte Fehlzeiten ¹⁾ an	Maßnahmen
2 Unterrichtstagen	1. Schulbesuchsmahnung
4 Unterrichtstagen	2. Schulbesuchsmahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses
weiteren mindestens 5 ²⁾ bzw. 10 ³⁾ Unterrichtstagen	Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers und der Sorgeberechtigten ggf. Beendigung des Schulverhältnisses nach Prüfung des Einzelfalls durch die Schulleitung

Diese Grundsätze wurden von der Gesamtkonferenz am 16.06.2008 erlassen. Mit Beschluss der Gesamtkonferenz am 07.07.2009 wurden die Nummern 1 bis 4 geändert. Mit Beschluss der Gesamtkonferenz am 29.06.2010 wurden die Nummern 4 und 6 geändert. Mit Beschluss der Gesamtkonferenz am 09.06.2020 wurden die Nummern 11, 12 und 13 eingefügt und die Nummern 3 und 8 sowie die Tabelle zum Vorgehen der Klassenleitung bei unentschuldigtem Fehlen geändert.

¹⁾ auch unentschuldigte Einzelstunden

²⁾ Teilzeitbildungsgang

³⁾ Vollzeitbildungsgang

Störungsfreier Unterricht

Grundsätze

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen! Jede Lehrkraft hat das Recht ungestört zu unterrichten! Jede/r muss die Rechte der anderen achten!

Die Maßnahme „Störungsfreier Unterricht“ beinhaltet die Aufnahme verwiesener Schülerinnen und Schüler in fremden Klassen zur Reflexion und Aufarbeitung des jeweils ursächlichen Fehlverhaltens.

1 Ziele

- 1.1 Lernbereiten Schülerinnen und Schülern soll eine positive Lernatmosphäre geboten werden, d.h. sie sollen ungestört lernen können.
- 1.2 Störende Schülerinnen und Schüler sollen lernen, selbstverantwortlich zu handeln, d.h. sich an Regeln zu halten, Konsequenzen aus ihrem Verhalten zu tragen und ihr Verhalten zu reflektieren.
- 1.3 Lehrkräfte sollen störungsfreier unterrichten können.

2 Rahmenbedingungen

- 2.1 Für jede Unterrichtsstunde stehen Klassen zur Verfügung, in die Sie, als möglicherweise störende Schülerin oder störender Schüler, durch die unterrichtende Lehrkraft geschickt werden können.
- 2.2 Leisten Sie der Aufforderung nicht Folge, so besteht die Möglichkeit, Sie direkt zu einem Mitglied der Schulleitung zu schicken, um evtl. weitere Sanktionen zu veranlassen.
- 2.3 Zusätzlich kann für Sie ein Beratungstermin mit der Schulsozialarbeiterin vereinbart werden.
- 2.4 Werden Sie zum dritten Mal aus dem Unterricht verwiesen, erfolgt automatisch ein Gespräch mit der Schulleitung und der Schulsozialarbeiterin.

3 Ablauf

- 3.1 Stören Sie den Unterricht erheblich, so können Sie der Klasse verwiesen werden. Dieser Verweis ist verbunden mit einem Eintrag ins Klassenbuch.
- 3.2 Die Fachlehrkraft füllt einen „Laufzettel“ aus, mit dem Sie sich **umgehend** und **auf direktem Wege** ins Sekretariat begeben. Darüber hinaus erhalten Sie von

Ihrer Lehrkraft eine Abschreibaufgabe, ein Reflexionsblatt oder eine andere Aufgabenstellung.

- 3.3 Im Sekretariat erfahren Sie die Klasse, in die Sie sich wiederum **unverzüglich** und **auf direktem Weg** begeben.
- 3.4 Die Lehrkraft der aufnehmenden Klasse nimmt den „Laufzettel“ entgegen, notiert Ihre Ankunftszeit und weist Ihnen einen Platz zu.
- 3.5 Sie erledigen konzentriert und ohne jede weitere Störung die Ihnen gestellte Aufgabe und geben diese am Ende der Stunde oder nach Ablauf der angegebenen Zeit bei der anwesenden Lehrkraft ab.
- 3.6 Am Ende einer Doppelstunde können Sie in die Pause gehen und besuchen in der darauf folgenden Stunde wieder Ihren regulären Unterricht.

Sollten Sie früher fertig sein und sieht die verweisende Lehrkraft die frühere Rückkehr in ihren Unterricht vor, begeben Sie sich mit Ihrem ausgefüllten „Laufzettel“ wieder auf schnellst möglichem Weg in Ihre Klasse.
- 3.7 Ihre Aufgabenlösung und gegebenenfalls den „Laufzettel“ übergibt die aufnehmende Lehrkraft an Ihre Fachlehrerin oder Ihren Fachlehrer.
- 3.8 **Den versäumten Stoff müssen Sie in eigener Verantwortung nacharbeiten.**

Die Maßnahme „Störungsfreier Unterricht“ wurde von der Gesamtkonferenz am 29.06.2010 erlassen.

Belehrung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5, Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Sie als Schülerin oder Schüler eine **ansteckende Krankheit** haben und dann die Schule besuchen, in die Sie jetzt aufgenommen werden, können Sie andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler nicht in die Schule gehen oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen dürfen, wenn

1. sie an einer **schweren** Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Lernmaterial). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, warum in Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für die Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** immer den **Rat Ihrer Hausärztin oder Ihres Hausarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Sie/Er wird Ihnen oder Ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden könnte – darüber Auskunft geben, ob Sie eine Krankheit haben, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie oder Ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Schule bitte unverzüglich** und teilen Sie auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschülerinnen und Mitschüler oder Lehrkräfte angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen. In einem solchen Fall müssen wir die Mitschülerinnen und Mitschüler bzw. deren Eltern oder Sorgeberechtigte **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Jugendliche oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesteckt werden können. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider/innen**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie als Schülerin oder Schüler zu Hause bleiben.

Wenn ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider/innen oder möglicherweise infizierte Schülerinnen und Schüler besteht, kann Ihnen Ihre behandelnde Ärztin bzw. Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Hausärztin bzw. Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Diese Belehrung basiert auf einer Vorlage des Robert Koch-Instituts, Berlin (Stand: 29.05.2013), und wurde von der Gesamtkonferenz am 10.12.2013 erlassen.



Erklärung zur Kenntnisnahme der Hausordnung



Ich, _____(Name, Vorname),

Schüler/in der Klasse _____, habe die Best-



immungen der Hausordnung der Berufsbildenden Schule Bingen

vom 1. August 2021 und der sie ergänzenden Anlagen zur Kenntnis

genommen und werde die aufgeführten Regeln beachten.



(Ort, Datum)

(Unterschrift Schüler/in)



(Ort, Datum)

(Unterschrift Sorgeberechtigte/r)





Impressum

Schulleiterin	StD' Alexandra Land
Anschrift	Pennrichstraße 9 55411 Bingen
Telefon	06721 13155
Fax	06721 13156
E-Mail	mail@bbs-bingen.de
Internet	www.bbs-bingen.de
